

Verschmelzungsbericht

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der

Instapro II AG

Düsseldorf,

Geschäftsanschrift: Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin

und der

Instapro I AG

Düsseldorf,

Geschäftsanschrift: Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin

über die

Verschmelzung der Instapro II AG auf die Instapro I AG

14. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	6
B.	Instapro II	7
	I. Überblick über die Instapro II	7
	II. Unternehmensgegenstand	7
	III. Kapital und Aktionäre	8
	1. Grundkapital	8
	2. Aktionäre	8
	3. Genehmigtes Kapital.....	8
	IV. Organe und Vertretung.....	9
	V. Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen.....	10
	VI. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation	10
	1. Eckdaten für die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021	10
	2. Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im laufenden Geschäftsjahr 2024	12
	VII. Mitarbeiter und Mitbestimmung	12
	VIII. Konzernrechtliche Einbindung der Instapro II.....	12
C.	Instapro I.....	13
	I. Überblick über die Instapro I.....	13
	II. Unternehmensgegenstand	13
	III. Kapital und Aktionäre	14
	IV. Organe und Vertretung.....	14
	V. Mitarbeiter und Mitbestimmung	15
	VI. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Instapro I	15
	1. Geschäftstätigkeit der Instapro I.....	15
	2. Eckdaten Instapro I für die Geschäftsjahre 2021, 2022, 2023.....	15
	VII. Geschäftsbeziehungen der Instapro I zur Instapro II-Gruppe	16
D.	Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der geplanten Verschmelzung.....	17
	I. Wesentliche Gründe für die geplante Verschmelzung.....	17
	1. Vereinfachte Konzernstruktur.....	17

2.	Weitere Gründe im Zusammenhang mit der Ermöglichung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre	17
a)	Erhöhte Flexibilität	17
b)	Transaktionssicherheit	18
c)	Einsparung von Kosten	18
3.	Wahrung der vermögensmäßigen Interessen der Aktionäre von Instapro II	19
II.	Alternativen zu der geplanten Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgt	19
E.	Durchführung der geplanten Verschmelzung	20
I.	Verschmelzungsvertrag.....	20
II.	Auslage von Unterlagen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister.....	20
III.	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Instapro II.....	21
IV.	Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung.....	21
V.	Kosten der Verschmelzung	22
F.	Auswirkungen der geplanten Verschmelzung	23
I.	Übergang des Vermögens der Instapro II auf die Instapro I im Wege der Gesamtrechtsnachfolge	23
II.	Bilanzielle Folgen der Verschmelzung.....	23
III.	Übergang der Aktien auf die Hauptaktionärin	25
IV.	Steuerliche Folgen der Verschmelzung	26
1.	Steuerliche Folgen für die Instapro II	26
2.	Steuerliche Folgen für die Instapro I	27
3.	Steuerliche Folgen für Tochtergesellschaften der Instapro II.....	28
4.	Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Instapro II.....	29
5.	Steuerliche Folgen für die Aktionärin der Instapro I.....	30
G.	Erläuterung des Verschmelzungsvertrags	31
I.	Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag (§ 1)	31
II.	Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 2)	31
III.	Keine Gegenleistung (§ 3)	32
IV.	Besondere Rechte und Vorteile (§ 4).....	32

V.	Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5)	33
VI.	Stichtagsänderung (§ 6).....	33
VII.	Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden (§ 7)	33
VIII.	Schlussbestimmungen (§ 8).....	34
H.	Kein Umtauschverhältnis	35

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Urkunde des Verschmelzungsvertrags zwischen der Instapro I AG und der Instapro II AG (UVZ-Nr. 1616/2024 des Notars Dr. Joachim Tebben, mit Amtssitz in Düsseldorf)
- Anlage 2:** Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main, vom 13. Mai 2024 über die Anzahl der von der Instapro I AG gehaltenen Aktien an der Instapro II AG

A. Einleitung

Die Instapro II AG ("**Instapro II**" oder "**übertragende Gesellschaft**") und die Instapro I AG ("**Instapro I**" oder "**übernehmende Gesellschaft**") haben am 14. Mai 2024 einen Vertrag über die Verschmelzung der Instapro II auf die Instapro I abgeschlossen, der diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt ist.

Die Instapro II ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 90821 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Instapro II beträgt EUR 11.625.466,00 und ist eingeteilt in 11.625.466 auf den Inhaber lautende Stückaktien ("**Instapro II-Aktien**"), mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Die Instapro I ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 104300 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Instapro I beträgt EUR 50.000,00, aufgeteilt in 50.000 Aktien, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Instapro I hält derzeit unmittelbar 10.932.751 der insgesamt 11.625.466 Instapro II-Aktien. Das entspricht einem prozentualen Anteil am Grundkapital der Instapro II in Höhe von rund 94,04%. Die Instapro I ist damit Hauptaktionärin der Instapro II im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Das Vermögen der Instapro II soll als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Instapro I übertragen werden. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der Instapro II ("**Minderheitsaktionäre**") nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. des Aktiengesetzes ("**AktG**") erfolgen.

Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Instapro II und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II auf die Instapro I als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages sichergestellt wird. Umgekehrt wird auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Instapro II nur gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam. Da die Instapro I folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der Instapro II sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Instapro I an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der Instapro I zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

B. Instapro II

I. Überblick über die Instapro II

Die Instapro II ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 90821. Die Geschäftsanschrift lautet Franklinstr. 28/29, 10587 Berlin, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Instapro II ist das Kalenderjahr.

Die Instapro II wurde am 19. August 2020 als sogenannte Vorratsgesellschaft unter der Firma Rheingoldhöhe 55. V V AG gegründet und am 26. August 2020 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Am 14. Januar 2021 erwarb die Instapro I insgesamt 100 % der Aktien der damals noch unter Rheingoldhöhe 55. V V AG firmierenden Instapro II. Am 19. Januar 2021 beschloss die Hauptversammlung der Instapro II die Änderung der Satzung der Instapro II, einschließlich der Änderung der Firma und des Unternehmensgegenstands. Die Änderung der Satzung und damit auch der Firma wurde am 15. Februar 2021 unter Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung zur Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf angemeldet. Diese Satzungsänderung ist am 22. Februar 2021 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam geworden.

Anfang Juni 2021 wurden der Instapro II von ihrer damaligen alleinigen Aktionärin, der Instapro I, jeweils 100% der Geschäftsanteile an der Werkspot B.V., Tilburg, Niederlande, der Home Advisor Limited, London, Vereinigtes Königreich, und der Travaux.com S.à r.l., Aix-en-Provence, Frankreich, übertragen. Die Übertragung der Geschäftsanteile an der Werkspot B.V. und der Travaux.com S.à r.l. erfolgte dabei im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen. Die Übertragung der Geschäftsanteile an der HomeAdvisor Limited erfolgte als Einbringung in die Kapitalrücklage.

Am 29. August 2022 wurde die Verschmelzung der MyHammer Holding AG mit Sitz in Berlin (AG Charlottenburg, HRB 122010B) auf die Instapro II wirksam. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erwarb die Instapro II u.a. sämtliche Anteile an der MH Handwerksleistungen Berlin UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Berlin sowie an der MyHammer GmbH (vormals MyHammer AG) mit Sitz in Berlin.

II. Unternehmensgegenstand

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern im In- und/oder Ausland tätig sind:

- Erbringung und Vermarktung von Internet-, Werbeagentur- und Mediendienstleistungen aller Art,
- Vermittlungsdienstleistungen in allen Bereichen, insbesondere Handwerk, Handel und Dienstleistungen,
- Betrieb von eigenen und fremden Internetportalen bzw. Webseiten sowie von mobilen (Telefon-)Dienstleistungen,
- Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologie,
- Beratung bei und Entwicklung der Datenverarbeitung sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung.

Gemäß ihrer Satzung kann die Instapro II alle Geschäfte und Maßnahmen betreiben, die geeignet sind, dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar zu dienen. Zu diesem Zweck kann die Instapro II im In- und Ausland andere Unternehmen errichten, übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

III. Kapital und Aktionäre

1. Grundkapital

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Instapro II beträgt EUR 11.625.466,00, eingeteilt in 11.625.466 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien der Instapro II sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen noch werden sie im Freiverkehr einer Börse gehandelt.

2. Aktionäre

Die Instapro I hält insgesamt 10.932.751 Instapro II-Aktien (siehe die Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main "**BNP Paribas**" als **Anlage 2**), was einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Instapro II von ca. 94,04% entspricht. Die verbleibenden Instapro II-Aktien befinden sich in Streubesitz.

3. Genehmigtes Kapital

Aufgrund § 4 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. April 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu

EUR 3.525.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu insgesamt 3.525.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären nach Maßgabe von § 186 Abs. 5 AktG auch mittelbar gewährt werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- in Bezug auf Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie auch zum Zwecke des Erwerbs von Rechten, insbesondere Nutzungsrechten an Software.

IV. Organe und Vertretung

Der Vorstand der Instapro II besteht nach § 6 der Satzung der Instapro II aus einem Mitglied oder aus mehreren Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat der Instapro II die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt und einen Vorsitzenden ernennen kann. Die Gesellschaft wird gemäß § 8 der Satzung, sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, von diesen allein vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien.

Der Vorstand der Instapro II besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern: Samantha Morin und Kelly Yamamoto.

Der Aufsichtsrat der Instapro II besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern: Dr. Christoph Partsch (Vorsitzender), Eliza Sonia Johnston und Jeffrey W. Kip.

V. Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen

Instapro II ist eine reine Holdinggesellschaft ohne eigenes operatives Geschäft. Sie hält ausschließlich unmittelbare Beteiligungen an den unter B.I genannten Konzerngesellschaften (Instapro II zusammen mit ihren Konzerngesellschaften, die "**Instapro II-Gruppe**"). Diese betreiben insbesondere digitale Marktplätze für Handwerks- und Dienstleistungsaufträge in verschiedenen europäischen Ländern. Die betriebenen Internetplattformen bilden dabei eine Schnittstelle zur Vermittlung von Aufträgen zwischen Auftraggebern, Handwerkern und sonstigen Dienstleistern (B2C). Das Leistungsangebot beinhaltet dabei sowohl komplette Baumaßnahmen als auch einzelne Reparaturen, Renovierungen und Umzüge.

Die Werkspot B.V. betreibt einen solchen digitalen Marktplatz im niederländischen Markt und ist in geringem Umfang auch im italienischen Markt aktiv. Sie ist die Marktführerin im niederländischen Markt für die digitale Vermittlung von Handwerks- und Dienstleistungsaufträgen.

Die Home Advisor Limited ist selbst nicht operativ tätig. Unmittelbare Tochtergesellschaft der Home Advisor Limited ist die MyBuilder Limited. Die MyBuilder Limited betreibt einen digitalen Marktplatz für Verbraucher, Handwerker und sonstige Dienstleister zur Vermittlung von Handwerks- und Dienstleistungsaufträgen im britischen Markt.

Die Travaux.com S.à r.l. betreibt ebenso einen digitalen Marktplatz für Verbraucher, Handwerker und sonstige Dienstleister zur Vermittlung von Handwerks- und Dienstleistungsaufträgen und ist Marktführerin im französischen Markt.

Die MyHammer GmbH betreibt einen digitalen Marktplatz für Verbraucher, Handwerker und sonstiger Dienstleister zur Vermittlung von Handwerks- und Dienstleistungsaufträgen in Deutschland und Österreich. Sie ist Marktführerin im deutschen Markt für die digitale Vermittlung von Handwerks- und Dienstleistungsaufträgen.

Die MH Handwerksleistungen Berlin UG (haftungsbeschränkt) hat bisher noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen.

VI. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

1. Eckdaten für die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021

Nach dem Jahresabschluss der Instapro II zum 31. Dezember 2023 ergab sich für die Instapro II ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 126,15 Mio.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über wesentliche Kennzahlen der Instapro II der vergangenen drei Geschäftsjahre. Die einzelnen Kennzahlen sind insbesondere den nach §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des AktG erstellten Jahresabschlüssen der Instapro II der jeweiligen Geschäftsjahre entnommen.

Kennzahlen (in Mio. EUR)	2023	2022	2021[†]
Anlagevermögen	140,71	265,34	220,20
Umlaufvermögen	0,67	1,53	0,58
Bilanzsumme	141,38	266,87	220,78
Eigenkapital	116,62	242,48	220,25
Eigenkapitalquote in % der Bilanzsumme	82,49	90,86	99,76
Rückstellungen	0,19	0,24	0
Verbindlichkeiten	24,57	24,15	0,53
Mitarbeiter (Anzahl) *	0	0	0

[†] Werte vor Verschmelzung der MyHammer Holding AG auf die Instapro II.

* Nur Mitarbeiter mit unbefristeten Arbeitsverträgen; Jahresdurchschnitt.

Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Instapro II für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 stellen sich wie folgt dar:

In TEUR	2023	2022	2021
Rohergebnis	207,70	445,99	4,40
Personalaufwand	22,80	352,48	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	274,22	291,47	4,90
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3,41	1,40	-
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - davon im GJ 2023 außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 124.629,43 -	124.629,43	-	-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.144,88	96,71	0,25
Ergebnis nach Steuern	-125.860,22	-293,27	-0,75
Jahresfehlbetrag	125.860,22	293,27	0,75
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	294,01	0,75	-
Bilanzverlust	126.154,23	294,01	0,75

2. Geschäftsentwicklung und Ergebnissituation im laufenden Geschäftsjahr 2024

Im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahrs 2024 lag das EBITDA der Instapro II bei EUR 0,07 Mio. Das entspricht 83% des EBITDA im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der Nettoverlust der Instapro II belief sich im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahrs 2024 auf EUR 0,27 Mio. Das entspricht 62% des Nettoverlusts im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

VII. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die Instapro II beschäftigt keine Mitarbeiter.

VIII. Konzernrechtliche Einbindung der Instapro II

Die Instapro II ist ein unmittelbar von der Instapro I und mittelbar von den die Instapro I beherrschenden Unternehmen (siehe dazu nachfolgend Abschnitt C.III) abhängiges Unternehmen. Zu den Geschäftsbeziehungen zu den beherrschenden Unternehmen wird auf die Ausführungen in Abschnitt C.VII verwiesen.

C. Instapro I

I. Überblick über die Instapro I

Die Instapro I ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 104300. Die Geschäftsanschrift lautet Franklinstr. 28/29, 10587 Berlin, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Instapro I ist das Kalenderjahr.

Die Instapro I wurde am 19. August 2020 als sogenannte Vorratsgesellschaft unter der Firma Laimberg 123. V V AG gegründet und erstmals am 26. August 2020 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 258902 eingetragen. Am 13. Januar 2021 erwarb die HomeAdvisor GmbH mit Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 144294, 100% der Aktien der damals noch unter Laimberg 123. V V AG firmierenden Gesellschaft. Am 19. Januar 2021 beschloss die Hauptversammlung der Instapro I die Änderung der Satzung der Instapro I, einschließlich der Änderung der Firma und des Unternehmensgegenstands. Die Änderung der Satzung und damit auch der Firma wurde am 15. Februar 2021 unter Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung zur Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf angemeldet. Diese Satzungsänderung ist am 16. Februar 2021 in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam geworden. Am 16. April 2024 beschloss die Hauptversammlung der Instapro I die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von München nach Düsseldorf. Die Sitzverlegung wurde am 24. April 2024 in das Handelsregister der Instapro I beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Die Instapro I ist eine reine Holding-Gesellschaft ohne operatives Geschäft. Sie hält insgesamt 10.932.751 Instapro II-Aktien, was einem Anteil von 94,04% entspricht.

II. Unternehmensgegenstand

Der in der Satzung der Instapro I angegebene Unternehmensgegenstand ist der Erwerb und die Leitung von Unternehmen und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern im In- und/oder Ausland tätig sind:

- Erbringung und Vermarktung von Internet-, Werbeagentur- und Mediendienstleistungen aller Art,
- Vermittlungsdienstleistungen in allen Bereichen, insbesondere Handwerk, Handel und Dienstleistungen,

- Betrieb von eigenen und fremden Internetportalen bzw. Webseiten sowie von mobilen (Telefon-)Diensten,
- Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologie,
- Beratung bei und Entwicklung der Datenverarbeitung sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung.

Gemäß ihrer Satzung kann die Instapro I alle Geschäfte und Maßnahmen betreiben, die geeignet sind, dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar zu dienen. Zu diesem Zweck kann die Instapro I im In- und Ausland andere Unternehmen errichten, übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

III. Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der Instapro I beträgt EUR 50.000,00, eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Bei der Instapro I bestehen derzeit keine bedingten oder genehmigten Kapitalien. Die Aktien der Instapro I sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen, noch werden sie im Freiverkehr einer Börse gehandelt. Alleinaktionärin der Instapro I ist die HomeAdvisor GmbH mit Sitz in Ismaning. Konzernmutter ist die IAC Inc. mit Sitz in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika.

Die IAC Inc. ist alleinige Gesellschafterin der IAC Group LLC mit Sitz in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika. Die IAC Group LLC hält 83,9% der Anteile an der Angi Inc. mit Sitz in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (Stand: 31. März 2024). Die Angi Inc. hält wiederum mittelbar über mehrere Tochtergesellschaften 100% der Anteile an der HomeAdvisor GmbH.

Die IAC Inc. ist eine Aktiengesellschaft (*Corporation*) nach dem Recht von Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika. Sie ist eine Holdinggesellschaft, die durch verschiedene Tochtergesellschaften Medien- und Internetdienstleistungen erbringt. Ihre Aktien werden an der US-amerikanischen Börse NASDAQ Stock Market sowie an weiteren Börsen gehandelt.

IV. Organe und Vertretung

Der Vorstand der Instapro I besteht gemäß § 6 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die

Gesellschaft wird gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt oder gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung befugt sind. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot des Inlichgeschäfts nach § 181 Alt. 2 BGB befreien.

Der Vorstand der Instapro I besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern: Dr. Christian Dieter Borsche und Deborah Angel.

Der Aufsichtsrat der Instapro I besteht derzeit aus den folgenden Mitgliedern: Jeffrey W. Kip (Vorsitzender), Eliza Sonia Johnston und Jevon Stammers.

V. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die Instapro I beschäftigt keine Mitarbeiter.

VI. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Instapro I

1. Geschäftstätigkeit der Instapro I

Die Instapro I hat derzeit kein eigenes operatives Geschäft. Die Geschäftstätigkeit der Instapro I beschränkt sich auf das Verwalten ihrer Beteiligung an der Instapro II.

2. Eckdaten Instapro I für die Geschäftsjahre 2021, 2022, 2023

Nach dem Jahresabschluss der Instapro I zum 31. Dezember 2023 ergab sich für die Instapro I ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 80,88 Mio.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über wesentliche Kennzahlen der Instapro I der vergangenen drei Geschäftsjahre. Die einzelnen Kennzahlen sind insbesondere den nach §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des AktG erstellten Jahresabschlüssen der Instapro I der jeweiligen Geschäftsjahre entnommen.

Kennzahlen (in Mio. EUR)	2023	2022	2021
Anlagevermögen	142,16	222,75	222,50
Umlaufvermögen	0,97	1,15	0,57

Kennzahlen (in Mio. EUR)	2023	2022	2021
Bilanzsumme	143,12	223,90	223,07
Eigenkapital	141,62	222,33	222,50
Eigenkapitalquote in % der Bilanzsumme	98,95	99,30	99,74
Rückstellungen	0,02	0,13	0
Verbindlichkeiten	1,49	1,43	0,57
Mitarbeiter (Anzahl) *	0	0	0

* Nur Mitarbeiter mit unbefristeten Arbeitsverträgen; Jahresdurchschnitt.

Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Instapro I für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 stellen sich wie folgt dar:

In TEUR	2023	2022	2021
Rohergebnis	21,85	6,78	4,40
Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon im GJ 2023 Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 20,14 (im GJ 2022: EUR 24,19) -	63,38	163,70	4,55
Sonstige Zinsen auf ähnliche Erträge	0,50	-	-
Abschreibungen auf Finanzanlagen - davon im GJ 2023 außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 80.650,50 -	80.650,50	-	-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27,67	5,61	0,73
Ergebnis nach Steuern	-80.719,20	-162,53	-0,88
Jahresfehlbetrag	80.719,20	162,53	0,88
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	163,41	0,88	-
Bilanzverlust	80.882,61	163,41	0,88

VII. Geschäftsbeziehungen der Instapro I zur Instapro II-Gruppe

Zwischen der Instapro I und der Instapro II-Gruppe bestehen verschiedene Geschäftsbeziehungen, die allesamt in dem zum Ende des Geschäftsjahres 2023 vom Vorstand der Instapro II aufgestellten Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nach § 312 AktG dargestellt und vom Aufsichtsrat der Instapro II geprüft worden sind.

D. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der geplanten Verschmelzung

I. Wesentliche Gründe für die geplante Verschmelzung

1. Vereinfachte Konzernstruktur

Die beabsichtigte Verschmelzung von Instapro I und Instapro II soll zu einer vereinfachten Konzernstruktur führen. Durch die Verschmelzung geht das Vermögen der Instapro II als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Instapro I über und die Instapro I tritt nach der Verschmelzung als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Instapro II. Die Instapro I wird die Aufgaben der heutigen Instapro II übernehmen. Im Aufbau der Gruppe wird eine Ebene eingespart. Die Gesellschafterstruktur der Instapro II wird vereinfacht (dazu ausführlicher nachfolgend D.I.2).

Die Verschmelzung erlaubt eine einheitliche Finanzierung und Finanzierungsstruktur der Gruppe. Das Liquiditätsmanagement zwischen der Instapro I und der Instapro II-Gruppe kann optimiert werden. Bei einer der Gesellschaften nicht genutzte Liquidität kann zur Minimierung von Finanzierungskosten der Gruppe genutzt werden. Die Herstellung einer optimierten Finanzierungsstruktur unter Berücksichtigung des operativen Finanzierungsbedarfs und der Interessen der Gesellschafter an einer angemessenen Eigenkapitalquote wird erleichtert.

2. Weitere Gründe im Zusammenhang mit der Ermöglichung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre

Die geplante Verschmelzung ermöglicht den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Instapro II im Rahmen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out. Entsprechend sind die wesentlichen Gründe des geplanten Squeeze-out zugleich wichtige Gründe für die Verschmelzung.

a) Erhöhte Flexibilität

Nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre können Beschlüsse der Hauptversammlung der Instapro I als Rechts- und Funktionsnachfolger der Instapro II (anders als derzeit bei der Instapro II) kurzfristig und ohne aufwendige Vorbereitungen, wie sie für die Durchführung einer Publikumsauptversammlung erforderlich sind, herbeigeführt werden. Die langen Vorlaufzeiten und umfangreichen Informationspflichten gegenüber den Minderheitsaktionären entfallen. Hinzu kommt, dass geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung der Hauptversammlung einer

Publikumsgesellschaft wie der Instapro II weit im Voraus gebucht werden müssen, was die zeitliche Flexibilität zusätzlich einschränkt. Ohne das Erfordernis einer langfristigen Planung und aufwendigen Vorbereitung der Hauptversammlung kann auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schneller und unkomplizierter reagiert werden. Aufgrund der Möglichkeit, kurzfristig erforderliche Hauptversammlungsbeschlüsse beispielsweise zu Kapital- oder Strukturmaßnahmen zu fassen, können Geschäftschancen effizienter wahrgenommen und Veränderungen innerhalb des Konzernverbundes erleichtert und beschleunigt werden.

b) Transaktionssicherheit

Neben der größeren Flexibilität schafft der Ausschluss der Minderheitsaktionäre auch eine erhöhte Transaktionssicherheit. Das Risiko, dass sich Struktur- und Kapitalmaßnahmen insbesondere durch unbegründete Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären verzögern, entfällt.

c) Einsparung von Kosten

Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre führt zudem zu erheblichen Kostenvorteilen für die Instapro I als Rechtsnachfolgerin der Instapro II. So entfallen die Kosten für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung nahezu vollständig. Neben den Kosten für die Versendung von Unterlagen an Aktionäre und die Veranstaltung der Hauptversammlung als solcher betrifft dies auch Kosten für die Erstellung des Geschäftsberichts sowie für die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, sei es im Zusammenhang mit der Erstellung von Berichten an die Hauptversammlung oder mit der Aufbereitung der Informationen für Aktionärsfragen. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Aktionäre an einem geordneten Ablauf der Hauptversammlung und der zeitnahen und umfassenden Erteilung von Auskünften in der Hauptversammlung ist eine ausführliche Vorbereitung der Hauptversammlung einer Publikums-Aktiengesellschaft einschließlich schriftlicher Leitfäden und der Informationsbeschaffung im Hinblick auf zu erwartende Fragen unabdingbar. Im Back-Office müssen die unternehmensinternen und externen Wissensträger verfügbar sein. Ein externer Dienstleister muss für die (informations-) technische Unterstützung der (virtuellen) Hauptversammlung mandatiert werden, um die von Aktionären gestellten Fragen ordnungsgemäß aufzunehmen und die schnelle und effiziente Beantwortung zu ermöglichen und um die Abstimmungen in kurzer Zeit fehlerfrei durchzuführen. Alle diese Aufwendungen werden mit Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out eingespart.

3. Wahrung der vermögensmäßigen Interessen der Aktionäre von Instapro II

Die vermögensmäßigen Interessen der Minderheitsaktionäre, die im Zuge des Squeeze-out ihre Beteiligung an Instapro II verlieren, werden umfassend gewahrt, indem diese eine angemessene Barabfindung für die Übertragung ihrer Aktien erhalten. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, §§ 327a ff. AktG.

II. Alternativen zu der geplanten Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgt

Mögliche Alternativen zu der Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Instapro II erfolgt, sind nach Auffassung von Instapro I und Instapro II entweder nicht geeignet, die beschriebenen Ziele herbeizuführen, oder würden gegenüber dem gewählten rechtlichen Vorgehen erhebliche Nachteile aufweisen.

Ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, da die Instapro I zur Durchführung dieser Maßnahmen mindestens 95 % des Grundkapitals der Instapro II halten müsste. Das ist derzeit nicht der Fall. Die mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre bewirkten Vorteile wären durch einen aktienrechtlichen Squeeze-out ohne Verschmelzung der Instapro II auf die Instapro I oder eine Eingliederung daher nicht realisierbar.

Es bestehen auch keine alternativen Möglichkeiten einer Verschmelzung, bei denen die beschriebenen Vorteile der geplanten Transaktion realisiert werden könnten. Mit einer Verschmelzung auf eine dritte (neue) Gesellschaft wären gegenüber der beabsichtigten Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Instapro II erfolgen soll, erhebliche Nachteile in Form deutlich höherer Kosten und eines deutlich höheren Aufwands der Verschmelzung verbunden. Auch eine Verschmelzung der Instapro I auf die Instapro II würde erhebliche Nachteile bedeuten. Beide alternative Varianten der Verschmelzung würden insbesondere einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung nicht gestatten, so dass die bereits dargestellten Kosten- und sonstigen Vorteile, die mit einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre einhergehen, nicht realisiert werden könnten. Auch mit dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Instapro I als Ober- und der Instapro II als beherrschter Gesellschaft könnten die mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre verbundenen Vorteile nicht realisiert werden.

E. Durchführung der geplanten Verschmelzung

I. Verschmelzungsvertrag

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung ist der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügte Verschmelzungsvertrag zwischen Instapro II als übertragender und Instapro I als übernehmender Gesellschaft, der am 14. Mai 2024 von dem Notar Dr. Joachim Tebben mit Amtssitz in Düsseldorf beurkundet wurde. Der Verschmelzungsvertrag dient der Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG. Der Vorstand der Instapro I hat hierzu bereits am 27. März 2024 dem Vorstand der Instapro II nach § 62 Abs. 1 und 5 i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG das Verlangen übermittelt, dass die Hauptversammlung der Instapro II innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Instapro II auf die Instapro I gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der Instapro II nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II auf die Instapro I als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der Instapro II eingetragen wird (§ 7.1 Verschmelzungsvertrag).

Zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags bedarf es nach § 62 Abs. 4 Satz 2 UmwG keiner Zustimmung der Hauptversammlung der Instapro II, wenn und sobald ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Instapro II nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Instapro I zum Verschmelzungsvertrag wäre nur dann erforderlich, wenn nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG Aktionäre der Instapro I, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen würden, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird. Die HomeAdvisor GmbH hat als einzige Aktionärin der Instapro I dieser gegenüber erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen.

II. Auslage von Unterlagen, Bekanntmachung, Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags werden nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG genannten Unterlagen für die Dauer eines Monats in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt.

In den Geschäftsräumen der Instapro I als übernehmender Gesellschaft liegen daher aus: Der Verschmelzungsvertrag, die Jahresabschlüsse der Instapro II für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023, die Jahresabschlüsse der Instapro I für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 sowie dieser nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der Instapro II und der Instapro I und – nach seiner Ausfertigung – der nach §§ 60, 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 3. April 2024, abgeändert durch Beschluss vom 5. April 2024 (Aktenzeichen: 33 O 39/24), ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, Holzmarkt 1, 50676 Köln für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen Instapro I als übernehmender Gesellschaft und Instapro II als übertragender Gesellschaft. Die auszulegenden Unterlagen sind zudem nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 8 UmwG auf der Internetseite der Instapro II (www.instapro-ii.de) zugänglich.

Der Vorstand der Instapro I als übernehmender Gesellschaft und der Vorstand der Instapro II werden zudem gem. § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in ihren jeweiligen Gesellschaftsblättern bekannt machen und den Verschmelzungsvertrag zu ihren jeweiligen Registern einreichen. Schließlich werden die beteiligten Rechtsträger ihre Zuleitungsverpflichtung gem. § 62 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 UmwG erfüllen, soweit eine solche besteht.

III. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Instapro II

Über das Verlangen der Hauptaktionärin auf Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre soll in der ordentlichen Hauptversammlung der Instapro II am 26. Juni 2024 beschlossen werden. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen der Instapro I und der Instapro II am 14. Mai 2024 geschlossen wurde, wird die zeitliche Vorgabe nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt.

IV. Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung

Nach einer zustimmenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der Instapro II zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II auf die Instapro I als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Instapro I zu zahlenden angemessenen Barabfindung wird der Vorstand der Instapro II den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Instapro II anmelden. Die Vorstände von Instapro II und Instapro I werden zudem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes

anmelden. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das für die Instapro I zuständige Handelsregister, die erst vorgenommen werden darf, nachdem zuvor der Übertragungsbeschluss und die Verschmelzung in das für die Instapro II zuständige Handelsregister eingetragen wurden, werden der Squeeze-out und die Verschmelzung wirksam.

V. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung einschließlich des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out betragen voraussichtlich insgesamt rd. EUR 1,5 Mio. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, Kosten für die nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Gewährleistungserklärung, externe Berater, die Abwicklung der Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der Instapro II auf die Instapro I als Hauptaktionärin und sonstigen Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung etc.). Diese Kosten werden von der Instapro I getragen.

F. Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

I. Übergang des Vermögens der Instapro II auf die Instapro I im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

Mit der Eintragung der geplanten Verschmelzung in das Handelsregister der Instapro I wird die Verschmelzung wirksam. Zu diesem Zeitpunkt geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen der Instapro II einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Instapro I über. Gleichzeitig erlischt nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG die Instapro II als eigenständiger Rechtsträger, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf. Zugleich erlöschen die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Instapro II-Aktien. Die Übernahme des Vermögens der Instapro II erfolgt im Innenverhältnis mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des 1. Januar 2024 ("**Verschmelzungstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Instapro I als übernehmender Gesellschaft und Eintritt der auf-schiebenden Bedingung nach § 7.1 des Verschmelzungsvertrags wirksam geworden ist, wird gem. § 6 des Verschmelzungsvertrags der Verschmelzungstichtag um ein Jahr verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschiebt sich der Verschmelzungstichtag entsprechend jeweils um ein Jahr.

II. Bilanzielle Folgen der Verschmelzung

Bei einem Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ablauf des 31. März 2025 erfolgt die Verschmelzung der Instapro II auf die Instapro I mit wirtschaftlicher Wirkung zum Verschmelzungstichtag (für den Fall einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung vgl. § 6 des Verschmelzungsvertrags). Von diesem Stichtag an gelten bei Wirksamwerden der Verschmelzung die Handlungen der Instapro II bilanziell als für Rechnung der Instapro I vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz des Jahresabschlusses der Instapro II zum 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt.

Die Verschmelzung hat im Wesentlichen folgende bilanzielle Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Instapro I:

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Instapro II (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Die Instapro I kann die bisher von ihr gehaltenen und als Finanzanlagen aktivierten Instapro II-Aktien nicht weiter in ihrer Bilanz ansetzen. Anstelle der Anteile an der

Instapro II hat die Instapro I die von der Instapro II erworbenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu bilanzieren, die mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf sie übergehen.

Die Instapro I hat gemäß § 24 UmwG in handelsbilanzieller Hinsicht die Wahl, die in der Schlussbilanz der Instapro II angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen oder gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Da aus Sicht der Instapro I durch die Verschmelzung das übergehende Vermögen an die Stelle der an der Instapro II gehaltenen Anteile (die durch die Verschmelzung untergehen) tritt, liegt insoweit ein tauschähnlicher Vorgang vor. Als Anschaffungskosten können der Buchwert oder der Zeitwert der untergehenden Anteile zum Verschmelzungstichtag oder der erfolgsneutrale Zwischenwert angesetzt werden. Der erfolgsneutrale Zwischenwert ist der Buchwert der untergehenden Anteile, zuzüglich einer etwaigen Ertragsteuerbelastung, soweit der Tausch ertragsteuerlich zu einer Gewinnrealisierung führt. Das Wahlrecht wird bei Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Instapro I ausgeübt. Die Instapro I wird von der Möglichkeit, gemäß § 24 UmwG die in der Schlussbilanz der Instapro II angesetzten Buchwerte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortzuführen, voraussichtlich keinen Gebrauch machen. Wie die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt werden sollen, wurde noch nicht entschieden.

In der Bilanz der Instapro I zum 31. Dezember 2023 war der von ihr gehaltene Anteil an der Instapro II mit einem Buchwert von ca. EUR 142,16 Mio. in den Finanzanlagen enthalten.

Der Nettobuchwert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Instapro II, also ihr bilanzielles Eigenkapital, betrug zum maßgeblichen Bilanzstichtag am 31. Dezember 2023 rund EUR 116,62 Mio.

Ob bei der Instapro I in Folge der Verschmelzung ein Verschmelzungsverlust entsteht, der von der Instapro I fortgeführte Wert des übergehenden Nettovermögens der Instapro II also den Beteiligungsbuchwert für die Instapro II-Aktien in der Bilanz der Instapro I unterschreitet, hängt maßgeblich davon ab, ob die übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz der Instapro I zu fortgeführten Buchwerten (§ 24 UmwG) oder den tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt werden. Entscheidet sich die Instapro I für eine Bewertung mit dem Buchwert der untergehenden Anteile an der Instapro II bzw. mit dem erfolgsneutralen Zwischenwert und nicht für eine Fortführung der in der Schlussbilanz der Instapro II angesetzten Buchwerte, so entsteht weder ein Verschmelzungsgewinn noch ein Verschmelzungsverlust. Die Verschmelzung wirkt sich in diesem Fall nicht auf das Eigenkapital der Instapro I aus.

Wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Instapro II und der Instapro I erlöschen aufgrund der Verschmelzung durch Konfusion.

Das gezeichnete Kapital der Instapro I in Höhe von EUR 50.000,00 bleibt in jedem Fall bilanziell unverändert.

III. Übergang der Aktien auf die Hauptaktionärin

Die Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II gehen gem. § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG auf die Instapro I als Hauptaktionärin über, wenn und sobald sowohl der noch zu fassende Beschluss der Hauptversammlung der Instapro II über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II auf die Instapro I in das Handelsregister des Sitzes der Instapro II als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Instapro I eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist. Die Minderheitsaktionäre verlieren mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses kraft Gesetzes ihre Rechtsstellung als Aktionäre und damit alle ihnen bisher als Aktionäre der Instapro II zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Aktien sind hierzu weder notwendig noch möglich. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug für die Übertragung ihrer Aktien nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG den Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) durch die Instapro I. Der Anspruch der Minderheitsaktionäre auf die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung wird mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig, d.h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister der Instapro II als auch die Verschmelzung in das Handelsregister der Instapro II und der Instapro I eingetragen sind.

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses erwirbt die Instapro I die Rechtsstellung als Aktionärin und damit alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind. Gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Instapro I geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen der Instapro II als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Instapro I über; die Instapro II erlischt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG als eigenständiger Rechtsträger und auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Instapro II-Aktien erlöschen.

Die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden über Instapro II-Aktien verbriefen, soweit sie im Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach dem Übergang des Eigentums an den Aktien auf die Hauptaktionärin nicht mehr das Mitgliedschaftsrecht der Minderheitsaktionäre an der Instapro II, sondern

ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre gegen die Instapro I als Hauptaktionärin auf Zahlung der angemessenen Barabfindung.

IV. Steuerliche Folgen der Verschmelzung

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerliche Folgen, die die Verschmelzung für die Instapro II und die Instapro I sowie die Aktionäre nach deutschem Steuerrecht haben kann, überblicksartig beschrieben. Nicht erläutert werden unter anderem die steuerlichen Auswirkungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie den möglicherweise anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Es handelt sich nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Instapro II, die Instapro I und die Aktionäre im Zusammenhang mit der Verschmelzung relevant sein können. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Darstellung übernommen. Die nachfolgende Darstellung ersetzt ebenso wenig eine individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs. Aktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung konsultieren. Nur dieser ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtigen Aktionäre, da die steuerlichen Auswirkungen auch vom nationalen Steuerrecht des Ansässigkeitsstaats des jeweiligen Aktionärs und von den Regelungen eines gegebenenfalls im Einzelfall anzuwendenden Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung abhängen.

Grundlage dieser Darstellung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts geltende deutsche Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist.

1. Steuerliche Folgen für die Instapro II

Die körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die Instapro II ergeben sich aus §§ 11 und 19 Umwandlungssteuergesetz ("**UmwStG**").

Die Instapro II hat auf den steuerlichen Übertragungstichtag eine steuerliche Schlussbilanz aufzustellen. Steuerlicher Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der Tag, auf den die Instapro II als übertragender Rechtsträger ihre

handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß § 7.1 des Verschmelzungsvertrags) der 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Das Einkommen der Instapro II und das Vermögen sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtages auf die Instapro I übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).

In der steuerlichen Schlussbilanz sind die übergehenden Wirtschaftsgüter der Instapro II, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern werden dadurch aufgedeckt und infolgedessen erhöhen sich das körperschaftsteuerliche sowie das gewerbsteuerliche Einkommen der Instapro II. Nicht in der steuerlichen Schlussbilanz anzusetzen sind die eigenen Anteile der Instapro II, da sie nicht auf die Instapro I übergehen.

Auf Antrag können die übergehenden Wirtschaftsgüter mit ihren Buch- bzw. Zwischenwerten (höchstens jedoch mit den gemeinen Werten) angesetzt werden, soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 UmwStG erfüllt sind. Hierdurch kann eine Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven vermieden werden. Dazu muss sichergestellt sein, dass die übergehenden Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Körperschaft der Körperschaftsteuer unterliegen, das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung der übertragenen Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Körperschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird und eine Gegenleistung für den Vermögensübergang nicht gewährt wird oder ausschließlich in Gesellschaftsrechten besteht. Das Wahlrecht zum Ansatz von Buch- oder Zwischenwerten in der Steuerbilanz kann unabhängig von dem handelsrechtlichen Wahlrecht zum Ansatz der Buch- oder Zeitwerte in der Handelsbilanz (dazu oben unter F.II) ausgeübt werden. Die Voraussetzungen für die Fortführung der Buchwerte sollten nach Einschätzung von Instapro II und Instapro I erfüllt sein. Instapro II bzw. Instapro I als ihre Gesamtrechtsnachfolgerin haben noch nicht entschieden, ob sie einen Antrag auf Buchwertfortführung stellen.

2. Steuerliche Folgen für die Instapro I

Auch das Einkommen und Vermögen der Instapro I werden so ermittelt, als ob das Vermögen der Instapro II mit Ablauf des 31. Dezember 2023 (vorbehaltlich einer Stichtagsänderung gemäß § 6 des Verschmelzungsvertrags) auf sie übergegangen wäre (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).

Die körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Folgen der Verschmelzung für den übernehmenden Rechtsträger Instapro I ergeben sich aus §§ 12 und 19 UmwStG. Instapro I hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Instapro II enthaltenen Wert zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Instapro I tritt in die steuerliche Rechtsstellung der Instapro II ein, insbesondere bezüglich der Bewertung der übernommenen Wirtschaftsgüter sowie der Absetzungen für Abnutzung. Etwaige Forderungen und Schulden der Instapro II aus dem Steuerschuldverhältnis gehen damit auf Instapro I über. Verrechenbare Verluste, Verlustvorträge, negative Einkünfte sowie Zins- oder EBITDA-Vorträge der Instapro II gehen aber nicht über und können daher nicht von der Instapro I genutzt werden (§ 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Ein bei der Instapro I entstehender Gewinn oder Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert ihrer Anteile an der Instapro II und dem Wert, mit dem sie die übergehenden Wirtschaftsgüter zu übernehmen hat, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang (sog. Übernahmegewinn oder -verlust), bleibt steuerlich grundsätzlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). 5 % eines Übernahmegewinns gelten aber anteilig in dem Umfang, in dem die Instapro I an der Instapro II beteiligt ist, als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen damit bei der Instapro I der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG).

Der Bestand des steuerlichen Einlagenkontos der Instapro II wird nicht dem steuerlichen Einlagenkonto der Instapro I hinzugerechnet, da die Instapro I nach dem zeitlich vor der Verschmelzung stattfindenden Squeeze-out zu 100 % an der Instapro II beteiligt ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 KStG).

3. Steuerliche Folgen für Tochtergesellschaften der Instapro II

Die Instapro II ist Alleingesellschafterin der Werkspot B.V. mit Sitz in Tilburg, Niederlande, der HomeAdvisor Limited mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, der Travaux.com S.à r.l. mit Sitz in Aix-en-Provence, Frankreich, der MyHammer GmbH mit Sitz in Berlin und der MH Handwerksleistungen Berlin UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Berlin. Die MyHammer GmbH verfügte zum 31. Dezember 2023 über körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verlustvorträge. Nach Einschätzung von Instapro II und Instapro I sollten diese Verlustvorträge, soweit zum Zeitpunkt der Verschmelzung noch vorhanden, auch nach der Verschmelzung nutzbar sein, da die HomeAdvisor GmbH zu 100 % an der Instapro I als übernehmendem Rechtsträger und nach dem Squeeze-out auch mittelbar zu

100 % an der Instapro II als übertragendem Rechtsträger beteiligt ist (§ 8c Abs. 1 Satz 4 KStG). Zur Auswirkung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out auf Verlustvorträge der Tochtergesellschaften des übertragenden Rechtsträgers existieren bislang jedoch weder Rechtsprechung noch veröffentlichte Verwaltungsgrundsätze, die die vorstehende Einschätzung bestätigen. Das Risiko, dass ein schädlicher Anteilswerb vorliegt, der einer Nutzung der Verlustvorträge entgegensteht, lässt sich daher nicht völlig ausschließen.

4. Steuerliche Folgen für die Aktionäre der Instapro II

Die steuerlichen Folgen der Verschmelzung einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft ergeben sich für die Anteilseigner der übertragenden Körperschaft grundsätzlich aus § 13 UmwStG oder, bei nicht wesentlich beteiligten Anteilseignern mit Aktien im Privatvermögen, aus § 20 Abs. 4a EStG. Im Falle von Instapro II ist zwischen den von Instapro I gehaltenen Anteilen, den eigenen Anteilen der Instapro II und den im Streubesitz gehaltenen Anteilen zu unterscheiden:

Hinsichtlich der von Instapro I gehaltenen Anteile findet § 13 UmwStG keine Anwendung. Diese Anteile gelten nicht als veräußert; ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn oder steuerwirksamer Veräußerungsverlust kann daher nicht entstehen. Gleiches sollte für die von Instapro II gehaltenen eigenen Anteile gelten, da diese infolge der Verschmelzung untergehen und nicht gegen Anteile an der Instapro I eingetauscht werden.

Die steuerlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG) für die Streubesitzaktionäre sind bislang nicht durch Rechtsprechung oder offizielle Stellungnahmen der Finanzverwaltung geklärt. Nach Einschätzung von Instapro II und Instapro I finden die für Verschmelzungen geltenden steuerrechtlichen Sonderregelungen in § 13 UmwStG und § 20 Abs. 4a EStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsehen, auf die Streubesitzaktionäre keine Anwendung. Die Minderheitsaktionäre scheidet infolge des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus der Instapro II aus. Entsprechend den Grundsätzen, die für Aktionäre gelten, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen eine Barabfindung gemäß § 29 UmwG ausscheiden, sollten die Minderheitsaktionäre daher so zu behandeln sein, als hätten sie ihre Anteile an der Instapro II gegen die Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die Steuerfolgen des Vorgangs fachkundigen Rat einzuholen. Weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Veräußerung durch die

Streubesitzaktionäre finden sich im gesonderten Übertragungsbericht gemäß § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. § 327c AktG zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out (siehe dort Abschnitt G.IV.).

5. Steuerliche Folgen für die Aktionärin der Instapro I

Auf die alleinige Aktionärin der Instapro I, die HomeAdvisor GmbH, hat die Verschmelzung grundsätzlich keine unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen.

G. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags

I. Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag (§ 1)

Der Verschmelzungsvertrag sieht vor, dass Instapro II ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf Instapro I überträgt. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung grundsätzlich alle Rechte und Pflichten der Instapro II auf die Instapro I übergehen. Vorbehaltlich der in § 6 des Verschmelzungsvertrags enthaltenen Regelung soll die Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 erfolgen und der Verschmelzung die mit Beschluss vom 2. Mai 2024 vom Aufsichtsrat gebilligte und damit festgestellte Bilanz der Instapro II als übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden. Aus dieser Regelung folgt, dass – wiederum vorbehaltlich der Regelung in § 6 des Verschmelzungsvertrags – der 31. Dezember 2023 der steuerliche Übertragungstichtag ist (vgl. zu den steuerlichen Auswirkungen auch die Ausführungen unter F.IV.).

Gemäß § 1.3 des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übernahme des Vermögens der Instapro II durch Instapro I im Innenverhältnis zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Sämtliche Handlungen und Geschäfte der Instapro II gelten ab Beginn des 1. Januar 2024 (dem sog. Verschmelzungstichtag) als für Rechnung der Instapro I vorgenommen. Die Regelung in § 1.3 des Verschmelzungsvertrags steht im Zusammenhang mit § 1.2 des Verschmelzungsvertrags, derzufolge der Verschmelzung die Bilanz der Instapro II zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt wird. Der Verschmelzungstichtag und die als Schlussbilanz zugrunde gelegte Bilanz können sich unter den in § 6 des Verschmelzungsvertrags beschriebenen Voraussetzungen jedoch verschieben.

II. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 2)

§ 2 des Verschmelzungsvertrags enthält den nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderlichen Hinweis, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG vorzunehmen. Voraussetzung für einen solchen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ist, dass die Instapro I Aktien in Höhe von mehr als 90 % des Grundkapitals der Instapro II hält, was durch entsprechende Depotbestätigungen nachgewiesen ist.

Zudem erfolgt der Hinweis, dass der für einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out erforderliche Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Instapro II innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gefasst werden soll.

III. Keine Gegenleistung (§ 3)

In § 3 des Verschmelzungsvertrags wird klargestellt, dass im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung gewährt wird und dass die übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen darf, weil es neben der Instapro I als übernehmender Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung infolge des Squeeze-out keine weiteren Aktionäre der Instapro II mehr geben wird. Dies ist durch die in § 7.1 des Verschmelzungsvertrags vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt.

IV. Besondere Rechte und Vorteile (§ 4)

Vorbehaltlich der in dem Verschmelzungsvertrag genannten Sachverhalte, das heißt vorbehaltlich des beabsichtigten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der Instapro II gegen Gewährung einer von der Instapro I zu zahlenden angemessenen Barabfindung nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG, werden einzelnen Aktionären oder Inhabern besonderer Rechte keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift vorgesehen.

Auch den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder einem Abschlussprüfer eines der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Person werden – vorbehaltlich der in § 4.3 bis § 4.5 des Verschmelzungsvertrags vorsorglich aufgeführten Sachverhalte – keine besonderen Vorteile gewährt. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die Instapro II als eigenständiger Rechtsträger (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG). Aus diesem Grund endet die Organstellung ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Instapro I ist beabsichtigt, die Vorstandsmitglieder der Instapro II zu Vorstandsmitgliedern der Instapro I zu bestellen. Falls Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder mit der Instapro II bestehen, gehen diese im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Instapro I über und werden dort fortgesetzt. Sofern die Aufsichtsratsmitglieder der Instapro II nicht ohnehin schon in Personalunion Aufsichtsratsmitglieder der Instapro I sind, ist eine Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Instapro I nicht beabsichtigt.

V. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5)

In § 5 des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen dargestellt. Diese Vorschrift enthält keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags, sondern lediglich eine Beschreibung der gesetzlichen Folgen der Verschmelzung. Dass diese im Verschmelzungsvertrag erläutert werden, beruht auf der zwingenden Anordnung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG.

VI. Stichtagsänderung (§ 6)

Falls es zu Verzögerungen beim Wirksamwerden der Verschmelzung kommen und die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2025 in das Handelsregister des Sitzes der Instapro I eingetragen worden sein sollte, verschiebt sich der in § 1.3 des Verschmelzungsvertrags festgelegte Verschmelzungstichtag auf den 1. Januar 2025. Entsprechend wird dann die Schlussbilanz der Instapro II zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Sollte es zu weiteren Verzögerungen in Bezug auf das Wirksamwerden der Verschmelzung kommen, verschieben sich die Stichtage entsprechend jeweils um ein Jahr, sofern die Verschmelzung nicht bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres im Handelsregister des Sitzes der Instapro I eingetragen wurde.

VII. Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden (§ 7)

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird der Übertragungsbeschluss (Squeeze-out) erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam. Um sicherzustellen, dass der Verschmelzungsvertrag wiederum nur wirksam wird, wenn auch der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister eingetragen wird, haben die Parteien in § 7.1 des Verschmelzungsvertrags eine entsprechende aufschiebende Bedingung vereinbart.

§ 7.2 des Verschmelzungsvertrags enthält den die gesetzliche Regelung wiedergebenden Hinweis, dass die Verschmelzung erst wirksam wird, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen wird. Im Übrigen wird klargestellt, dass es nach § 62 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UmwG für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages keiner Zustimmung der Hauptversammlung der Instapro II bedarf, da der Vertrag nach der oben beschriebenen Regelung unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wird, dass ein Übertragungsbeschluss der Instapro II nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der Instapro I eingetragen wird. Weiterhin

wird darauf verwiesen, dass es keiner Zustimmung der Hauptversammlung der Instapro I zum Verschmelzungsvertrag bedarf und die alleinige Aktionärin der Instapro I erklärt hat, keine solche Zustimmung einzufordern.

VIII. Schlussbestimmungen (§ 8)

§ 8.1 des Verschmelzungsvertrags enthält eine allgemeine Verpflichtung der Vertragsparteien, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der Instapro II auf die Instapro I oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Zugleich ermächtigt die Instapro II die Instapro I – auch über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus, entsprechende Erklärungen abzugeben.

Nach § 8.2 des Verschmelzungsvertrags gehören zum Vermögen der Instapro II Beteiligungen an Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH und der UG. Ferner wird in § 8.2 festgehalten, dass die Instapro II keinen Grundbesitz hat.

Weiterhin enthält der Verschmelzungsvertrag in § 8.3 eine Regelung, wonach die durch die Beurkundung des Verschmelzungsvertrags entstehenden Kosten – mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlung der Instapro II, die den Übertragungsbeschluss fasst – sowie die Kosten des Vollzugs des Verschmelzungsvertrags von Instapro I getragen werden. Im Übrigen trägt jede Partei ihre Kosten vorbehaltlich einer anderweitigen Kostenvereinbarung selbst. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.

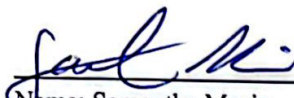
Schließlich enthält der Verschmelzungsvertrag in § 8.4 eine sogenannte salvatorische Klausel. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Regelungen berührt danach die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu treffen, die in wirksamer und zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten.

H. Kein Umtauschverhältnis


Ein Tausch von Aktien an der Instapro II gegen Aktien von Instapro I findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht statt. Vielmehr findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Instapro II gegen Zahlung einer angemessenen, von Instapro I zu zahlenden Barabfindung statt. Diese Barabfindung wird von Instapro I unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Squeeze-out festzulegen sein und wurde von der Hauptaktionärin im konkretisierten Squeeze-out Verlangen vom 13. Mai 2024 auf EUR 20,63 je Instapro II-Aktie beziffert.

14. Mai 2024

Instapro II AG
Der Vorstand



Name: Samantha Morin
Position: Mitglied des Vorstands

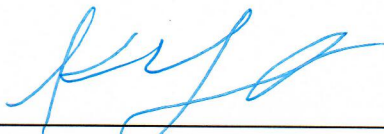


Name: Kelly Yamamoto
Position: Mitglied des Vorstands

14. Mai 2024

Instapro II AG
Der Vorstand

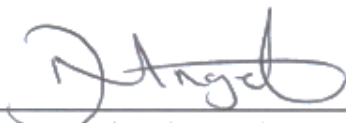
Name: Samantha Morin
Position: Mitglied des Vorstands



Name: Kelly Yamamoto
Position: Mitglied des Vorstands

14. Mai 2024

Instapro I AG
Der Vorstand



Name: Deborah Angel
Position: Mitglied des Vorstands



Name: Dr. Christian Dieter Borsche
Position: Mitglied des Vorstands

Anlage 1:

**Urkunde des Verschmelzungsvertrags zwischen der Instapro I AG und der Instapro II AG
(UVZ-Nr. 1616/2024 des Notars Dr. Joachim Tebben, mit Amtssitz in Düsseldorf)**

UVZ-Nr. 1616/2024
Verschmelzungsvertrag

Verhandelt zu Düsseldorf am 14. Mai 2024.

Vor mir,

Dr. Joachim Tebben
Notar mit dem Amtssitz in Düsseldorf

erschienen:

1. Herr Dr. Jan Luis **Lemli**,
geboren am 20. April 1991,
kanzleiansässig Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ben-
rather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf,
dem Notar von Person bekannt,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als Vertreter aufgrund Vollmacht vom
1. Mai 2024, die bei der Beurkundung in Urschrift vorlag und dieser Niederschrift
in hiermit beglaubigter Abschrift beigelegt ist, für die im Handelsregister des Amts-
gerichts Düsseldorf unter HRB 104300 eingetragene

Instapro I AG

mit Sitz in Düsseldorf (Geschäftsanschrift: Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin)

2. Herr Dr. Erik **Gelke**,
geboren am 18. August 1978,
kanzleiansässig LLR Legerlotz und Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Me-
wissenstraße 15, 50668 Köln,
ausgewiesen durch seinen Personalausweis,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als Untervertreter aufgrund Vollmacht
und Untervollmacht vom 7. bzw. 13. Mai 2024, die bei der Beurkundung in Urschrift
vorlagen und dieser Niederschrift in hiermit beglaubigter Abschrift beigelegt sind,
für die im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 90821 eingetra-
gene

Instapro II AG

mit Sitz in Düsseldorf (Geschäftsanschrift: Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin).

Die Erschienenen erklärten:

Die Instapro I AG und die Instapro II AG schließen hiermit den

Verschmelzungsvertrag,

der dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügt ist. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Urkunde.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:



Erik Gelke



Tebben, Notar

ANLAGE

Verschmelzungsvertrag

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen der

Instapro I AG

Düsseldorf,

Geschäftsanschrift: Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin

(nachfolgend auch "**Instapro I**")

als übernehmendem Rechtsträger

und der

Instapro II AG

Düsseldorf,

Geschäftsanschrift: Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin

(nachfolgend auch "**Instapro II**")

als übertragendem Rechtsträger.

(Instapro I und Instapro II auch als "**Parteien**" oder einzeln als "**Partei**" bezeichnet)

Vorbemerkung

- A. Die Instapro I ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 104300 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Das Grundkapital der Instapro I beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Geschäftsjahr der Instapro I ist das Kalenderjahr. Alleinige Aktionärin der Instapro I ist die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 144294 eingetragene HomeAdvisor GmbH mit Sitz in Ismaning.
- B. Die Instapro II ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 90821 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Das Grundkapital der Instapro II beträgt EUR 11.625.466,00 und ist eingeteilt in 11.625.466 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Geschäftsjahr der Instapro II ist das Kalenderjahr.
- C. Die Instapro I hält derzeit unmittelbar 10.932.751 Aktien der Instapro II. Dies entspricht rund 94,04% des Grundkapitals der Instapro II. Die Instapro I ist damit Hauptaktionärin der Instapro II im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz (UmwG). Die Instapro I und die Instapro II beabsichtigen, das Vermögen der Instapro II als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Instapro I zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der Instapro II neben der Instapro I ("**Minderheitsaktionäre**") gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f Aktiengesetz (AktG) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der Instapro II innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Instapro I gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Instapro II und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II auf die Instapro I als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II auf die Instapro I als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Instapro I wirksam. Da die Instapro I bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der Instapro II sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Instapro I an die Anteilsinhaber der Instapro II. Eine Kapitalerhöhung der Instapro I zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Instapro I und Instapro II was folgt:

§ 1

Vermögensübertragung; Schlussbilanz; Verschmelzungstichtag

- 1.1. Die Instapro II überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Instapro I nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung gehen auch die Verbindlichkeiten der Instapro II auf die Instapro I über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
- 1.2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die festgestellte Bilanz der Instapro II zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- 1.3. Die Übernahme des Vermögens der Instapro II als übertragendem Rechtsträger durch die Instapro I als übernehmendem Rechtsträger erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des 1. Januar 2024 ("**Verschmelzungstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Instapro II als für Rechnung der Instapro I vorgenommen.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Instapro II

- 2.1. Die Minderheitsaktionäre der Instapro II sollen im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Instapro II auf die Instapro I gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG ausgeschlossen werden. Ausweislich der diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main, hält die Instapro I unmittelbar 10.932.751 der insgesamt 11.625.466 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Instapro II. Das entspricht ca. 94,04% des Grundkapitals der Instapro II.
- 2.2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Instapro II innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ("**Übertragungsbeschluss**") über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II auf die Instapro I als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Instapro I zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Instapro II als übertragender Rechtsträger ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Instapro I als übernehmendem Rechtsträger wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3

Keine Gegenleistung

Die Instapro I als übernehmender Rechtsträger wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der Instapro II halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags gemäß § 7.1 dieses Vertrags und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Die Instapro I als übernehmender Rechtsträger wird gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

- 4.1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.
- 4.2. Abgesehen von den in § 4.3 bis § 4.5 dieses Vertrages genannten Sachverhalten werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, für einen Abschlussprüfer oder für eine sonstige in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannte Person gewährt.
- 4.3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Vorstands der Instapro II und die Mandate seiner Mitglieder. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Instapro I ist beabsichtigt, die Vorstandsmitglieder der Instapro II zu Vorstandsmitgliedern der Instapro I zu bestellen.
- 4.4. Sofern Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder mit der Instapro II bestehen, gehen diese im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Instapro I über und werden dort fortgesetzt.
- 4.5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der Instapro II und die Mandate seiner Mitglieder. Sofern die Aufsichtsratsmitglieder der Instapro II nicht ohnehin schon in Personalunion Aufsichtsratsmitglieder der Instapro I sind, ist eine Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Instapro I nicht beabsichtigt.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 5.1. Die Instapro I und die Instapro II beschäftigen keine Arbeitnehmer. Weder bei der Instapro I noch bei der Instapro II bestehen Arbeitnehmervertretungen. Die Verschmelzung hat daher insoweit keine Folgen für Arbeitnehmer oder deren Vertretungen.
- 5.2. Die Instapro I und die Instapro II sind derzeit nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und nicht an Tarifverträge gebunden.
- 5.3. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die von der Instapro II abhängigen Unternehmen aus. Die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht unmittelbar berührt.
- 5.4. Weder die Instapro I noch die Instapro II hat einen mitbestimmten Aufsichtsrat. Die Verschmelzung führt insoweit zu keinen Veränderungen.

§ 6

Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Instapro I als übernehmendem Rechtsträger wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz der Instapro II als übertragendem Rechtsträger zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2025 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 7

Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden

- 7.1. Das Wirksamwerden dieses Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der Instapro II nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Instapro II auf die Instapro I als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der Instapro II mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Instapro I wirksam wird, eingetragen wird.
- 7.2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Instapro I wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Instapro II zu diesem Vertrag

bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Instapro II als übertragendem Rechtsträger nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der Instapro II eingetragen worden ist. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Instapro I zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn die Aktionäre der Instapro I, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Instapro I erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Instapro I, die HomeAdvisor GmbH, hat gegenüber der Instapro I erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der Instapro II zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Instapro I oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Die Instapro II gewährt der Instapro I Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem § 8.1 erforderlich oder zweckdienlich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.
- 8.2. Zum Vermögen der Instapro II gehören Beteiligungen an Gesellschaften in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der Unternehmergesellschaft (UG). Die Instapro II hat keinen Grundbesitz.
- 8.3. Die durch die Beurkundung dieses Vertrags entstehenden Kosten – mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlung der Instapro II, die den Übertragungsbeschluss fasst – werden von der Instapro I getragen. Gleiches gilt für die Kosten des Vollzugs dieses Vertrags. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.
- 8.4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten,

wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

Anlage**Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main**



BNP PARIBAS

**Die Bank
für eine Welt
im Wandel**

BNP PARIBAS · Postfach 10 03 63 · 60003 Frankfurt am Main

Instapro I AG
Franklinstr. 28/29

10587 Berlin

**Corporate & Institutional Banking
Securities Services**

Adresse:	Senckenberganlage 19 60325 Frankfurt am Main
Telefon:	+49 69 15205 0
Telefax:	+49 69 15205 550
Bankleitzahl	500 305 00
SWIFT	PARBDEFF

Gesprächspartner
Patrick Wiefett

Tel. +49 (0)69
15205 666

Fax +49 (0)69
15205 277

E-Mail
frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com

Frankfurt/Main,
13. Mai 2024

**Local Custody Nummer (LCN) 656017 der Instapro I AG – Saaledenbestätigung per 13. Mai 2024 –
Konto 6560170000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Zeitpunkt dieser Bestätigung verwahren wir unter der o.a. Kontonummer für die Instapro I AG
folgenden Gesamtbestand:

-10,932,751- Aktien der Instapro II AG, ISIN DE000A3DRKK8

Mit freundlichen Grüßen

Frank Bohländer

Mark Liem

Corporate & Institutional Banking ist ein Geschäftsbereich der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Standort Frankfurt: Senckenberganlage 19 · 60325 Frankfurt am Main · Telefon +49 (0)69 1520 0 · AG Frankfurt am Main HRB 40950 www.bnpparibas.de · USt-IdNr. DE191 528 929

Sitz der BNP Paribas S.A. (Aktiengesellschaft französischen Rechts): 16, boulevard des Italiens · 75009 Paris · Frankreich · Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449 · Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre · Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé

Vollmachten / Untervollmacht

Execution Version

Vollmacht / Power of Attorney

Instapro I AG

mit Sitz in / with registered office at

Düsseldorf

und Geschäftsanschrift / and business address at

Franklinstraße 28/29

10587 Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 104300 (im Folgenden auch die "**Gesellschaft**"), registered with the commercial register of the local court of Düsseldorf under HRB 104300 (hereinafter also the "**Company**"),

gesetzlich vertreten durch das unterzeichnende einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied, legally represented by the undersigning member of the Management Board with power to represent the Company alone,

bevollmächtigt hiermit hereby appoints as their attorneys-in-fact

Dr. Oliver Rieckers
Dr. Petra Mennicke
Dr. Matthias Cloppenburg
Dr. Ingo Albert
Dr. Jan Luis Lemli

Rechtsanwälte / lawyers,
Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
jeweils geschäftsansässig / each with business address at
Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf, Germany,

jeden einzeln, unter Ausschluss der persönlichen Haftung und mit dem Recht, Rechtsanwälten von Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Untervollmachten zu erteilen, each of them individually, to the exclusion of personal liability, and authorised to delegate the powers under this Power of Attorney to lawyers of Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- | | |
|---|--|
| <p>(i) einen Verschmelzungsvertrag mit der Instapro II AG mit Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 90821 abzuschließen, mit dem die Instapro II AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die Gesellschaft überträgt.</p> | <p>(i) to enter into a Merger Agreement with Instapro II AG with its registered seat in Düsseldorf and registered with the commercial register of the local court of Düsseldorf under HRB 90821, by which Instapro II AG transfers all its assets as a whole with all rights and liabilities by way of merger by acquisition to the Company pursuant to Sec. 2 no. 1 German Reorganisation Act (<i>Umwandlungsgesetz</i>).</p> |
| <p>(ii) alle mit dem vorbezeichneten Verschmelzungsvertrag in Zusammenhang stehenden sonstigen Erklärungen abzugeben und sonstigen Handlungen vorzunehmen (einschließlich der Abgabe von Anträgen, Anmeldungen und sonstigen Erklärungen gegenüber Gesellschaften, Behörden und Gerichten).</p> | <p>(ii) to make any declaration and to take all other actions in connection with the aforementioned merger agreement (including any filings with, or any notices or any notifications to, any entity, any governmental authority or any court).</p> |

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

This power of attorney shall be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit, die oben genannten Bevollmächtigten von allen Kosten und Ausgaben sowie Ansprüchen Dritter und Verbindlichkeiten freizustellen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen oder ihnen gegenüber geltend gemacht werden.

The Company hereby undertakes to indemnify and to hold harmless the aforementioned attorneys-in-fact against all costs and expenses as well as all claims of third parties and liabilities incurred by the attorneys-in-fact in connection with this Power of Attorney.

Diese Vollmacht endet am 31. Dezember 2024.

This power of attorney shall expire on 31 December 2024.

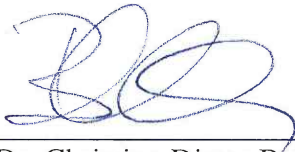
Der deutsche Text ist allein verbindlich.

The German text shall prevail.

*[Absichtlich freigelassen; Unterschriftenseite folgt /
Intentionally left blank; signature page to follow]*

Unterschriftenseite zur Vollmacht der Instapro I AG hinsichtlich des Verschmelzungsvertrags mit der Instapro II AG / Signature page to the PoA of Instapro I AG regarding the merger agreement with Instapro II AG

7. Mai / May 2024



Name: Dr. Christian Dieter Borsche
Vorstandsmitglied /
Member of the Management Board

Vollmacht / Power of Attorney

Instapro II AG

mit Sitz in / with registered office at

Düsseldorf

und Geschäftsanschrift / and business address at

Franklinstraße 28/29

10587 Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 90821 (im Folgenden auch die "**Gesellschaft**"),
registered with the commercial register of the local court of Düsseldorf under HRB 90821 (hereinafter also the "**Company**"),

gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen,
legally represented by two members of the management board or by one member of the management board together with an authorized signatory,

bevollmächtigt hiermit

hereby appoints as their attorneys-in-fact

Michael Schwartzkopff, *25.08.1971

Prof. Dr. Stefan Siepelt, *22.08.1964

Till Freyling, *17.01.1979

Guido Theissen *17.02.1963

geschäftsansässig / each with business address at

Mevissenstraße 15, 50668 Köln, Germany,

jeden einzeln, unter Ausschluss der persönlichen Haftung und mit dem Recht, Untervollmachten zu erteilen,

each of them individually, to the exclusion of personal liability, and authorised to delegate the powers under this Power of Attorney

- | | |
|--|---|
| <p>(i) einen Verschmelzungsvertrag mit der Instapro I AG mit Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 104300 abzuschließen, mit dem die Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die Instapro I AG überträgt.</p> | <p>(i) to enter into a merger agreement with Instapro I AG with its seat (<i>Sitz</i>) in Düsseldorf and registered with the commercial register of the local court of Düsseldorf under HR 104300, by which the Company transfers all its assets as a whole with all rights and liabilities by way of merger by acquisition to Instapro I AG pursuant to Sec. 2 no. 1 German Reorganisation Act (<i>Umwandlungsgesetz</i>).</p> |
| <p>(ii) alle mit dem vorbezeichneten Verschmelzungsvertrag in Zusammenhang stehenden sonstigen Erklärungen abzugeben und sonstigen Handlungen vorzunehmen (einschließlich der Abgabe von Anträgen, Anmeldungen und sonstigen Erklärungen gegenüber Gesellschaften, Behörden und Gerichten einschließlich der Einreichung des Verschmelzungsvertrags gem. § 61 UmwG).</p> | <p>(ii) to make any declaration and to take all other actions in connection with the afore mentioned merger agreement (including any filings with, or any notices or any notifications to, any entity, any governmental authority or any court including the filing of the merger agreement pursuant to Sec. 61 German Reorganization Act.).</p> |

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

This power of attorney shall be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit, die oben genannten Bevollmächtigten von allen Kosten und Ausgaben sowie Ansprüchen Dritter und Verbindlichkeiten freizustellen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen oder ihnen gegenüber geltend gemacht werden.

The Company hereby undertakes to indemnify and to hold harmless the aforementioned attorneys-in-fact against all costs and expenses as well as all claims of third parties and liabilities incurred by the attorneys-in-fact in connection with this Power of Attorney.

Diese Vollmacht endet am 31. Dezember 2024.

This power of attorney shall expire on 31 December 2024.

Der deutsche Text ist allein verbindlich.

The German text shall prevail.

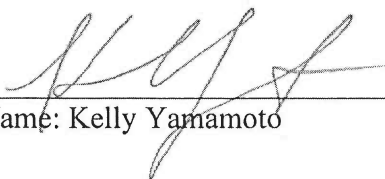
[Absichtlich freigelassen; Unterschriftenseite folgt /

Intentionally left blank; signature page to follow]

Unterschriftenseite zur Vollmacht der Instapro II AG hinsichtlich des Verschmelzungsvertrags mit der Instapro I AG / Signature page to the PoA of Instapro II AG regarding the merger agreement with Instapro I AG

7th

Mai/May 2024



Name: Kelly Yamamoto

Funktion:
Vorstandsmitglied / Member of the
Management Board



Name: Samantha Morin

Funktion:
Vorstandsmitglied / Member of the
Management Board

 Name: Kris Boon

Funktion:
Prokurist/ Authorized signatory

Hiermit erteile ich Unkrevollmacht an
Herrn Dr. Erik Jelke, Köln, mit
Gesetztes ausschließliche Vert.



17.5.2024

(Michael Schwabköpfl)

Anlage 2:

**Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main,
vom 13. Mai 2024 über die Anzahl der von der Instapro I AG gehaltenen Aktien an der In-
stapro II AG**



BNP PARIBAS

**Die Bank
für eine Welt
im Wandel**

BNP PARIBAS · Postfach 10 03 63 · 60003 Frankfurt am Main

Instapro I AG
Franklinstr. 28/29

10587 Berlin

**Corporate & Institutional Banking
Securities Services**

Adresse:	Senckenberganlage 19 60325 Frankfurt am Main
Telefon:	+49 69 15205 0
Telefax:	+49 69 15205 550
Bankleitzahl	500 305 00
SWIFT	PARBDEFF

Gesprächspartner
Patrick Wiefelt

Tel. +49 (0)69
15205 666

Fax +49 (0)69
15205 277

E-Mail Frankfurt/Main,
frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com 13. Mai 2024

**Local Custody Nummer (LCN) 656017 der Instapro I AG – Saledenbestätigung per 13. Mai 2024 –
Konto 6560170000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Zeitpunkt dieser Bestätigung verwahren wir unter der o.a. Kontonummer für die Instapro I AG
folgenden Gesamtbestand:

-10,932,751- Aktien der Instapro II AG, ISIN DE000A3DRKK8

Mit freundlichen Grüßen

Frank Bohländer

Mark Liem